

Jahressteuergesetz 2020 vom 18.12.2020

Der Bundestag hat am 16.12.2020 das Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet. Die Zustimmung durch den Bundesrat erfolgte am 18.12.2020. Das Jahressteuergesetz 2020 greift Gesetzgebungsbedarf auf, der sich aus EU-Recht, EuGH- und BFH-Rechtsprechung ergeben hat. Auch die Corona-Krise führt zu gesetzlichen Anpassungen.

1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

a) Homeoffice-Pauschale § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG

Verzichtet der Steuerpflichtig auf den Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bzw. liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor, kann nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG

- je Kalendertag
- und Ausübung der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit in der häuslichen Wohnung
- eine Homeoffice-Pauschale von 5 €
- in Summe maximal 120 Tage ergo 600 €
- im Rahmen der Werbungskostenpauschale von 1.000 € nicht jedoch zusätzlich als Werbungskosten geltend gemacht werden

Der Typusbegriff „häusliches Arbeitszimmer“ ist keine Tatbestandsvoraussetzung für die Homeoffice Pauschale, d. h. auch ein Schreibtisch in der Küche der als Homeoffice Arbeitsplatz verwendet wird genügt für den Ansatz der Homeoffice-Pauschale, mit der sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Homeoffice abgegolten sind.

b) Fristverlängerung für die Auszahlung der Corona-Sonderzahlungen § 3 Nr. 11a EStG

Der Zeitraum der Auszahlung von Beihilfen und Unterstützungen an Arbeitnehmer aufgrund der Corona Krise in Höhe von 1.500 € wird bis zum 31.03.2022 verlängert. Zu beachten gilt aber, dass die Corona Unterstützung **nicht erneut im ersten Halbjahr 2021** steuerfrei bezahlt werden kann.

c) Freigrenze für Sachbezüge § 8 Abs. 2 S. 11 EStG ab 01.01.2022

Die monatliche Freigrenze nach § 8 Abs. 2 S. 11 EStG wird von 44 € auf 50 € angehoben

d) Investitionsabzugsbetrag § 7g EStG

- Vorverlagerung von Abschreibungspotential von max. 3 Jahren vor Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung
- Anhebung der begünstigten Investitionskosten auf **50 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, auch gebrauchter Wirtschaftsgüter → maximale Anschaffungskosten dadurch 400.000 € statt bisher 500.000 €

- Einheitliche **Gewinngrenze** von **200.000 €** bei Bilanzierung nach §§ 4 Abs. 1 oder 5 EStG (gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Einkünfte)
- **Überschussgrenze** von **100.000 €** bei Einnahmen/Überschussrechnung § 4 Abs. 3 EStG (alle Einkunftsarten)
- **Übertragung** von Investitionsabzugsbeträgen auf das Sonderbetriebsvermögen und umgekehrt ausgeschlossen
- Einschränkung der nachträglichen Bildung z. B. nach Betriebsprüfung wegen Minderung Mehrergebnis → Wirtschaftsgut darf im Zeitpunkt der Bildung noch **nicht** angeschafft oder hergestellt sein § 7g Abs. 2 EStG
- Anwendung von § 7g EStG auch bei vermieteten Wirtschaftsgütern

e) „Echte“ Zusatzleistungen des Arbeitgebers § 8 Abs. 4 EStG

Im Sinne des Einkommensteuergesetzes werden steuerbegünstigte Sachbezüge oder Zuschüsse **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** nur erbracht,

wenn

- die Leistung **nicht** auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung **herabgesetzt**
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung **nicht anstelle** einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt
- bei **Wegfall** der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht **wird.**

f) Erhöhung von Übungsleiterfreibetrag § 3 Nr. 26 S. 1 EStG und der Ehrenamtszuschale § 3 Nr. 26a S. 1 EStG

Der Übungsleiterfreibetrag wird auf 3.000 € erhöht, die Ehrenamtszuschale auf 840 €

g) Werbungskosten bei verbilligter Wohnraumvermietung § 21 Abs. 2 S. 1 EStG

Ab 01.01.2021 wird die Grenze für Aufteilung einer Wohnungsüberlassung in einem entgeltlichen und einem unentgeltlichen Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt

| Entgelt | Werbungskostenabzug | |
|------------------------|--------------------------------------|--|
| > / = 66 % | Voller Werbungskostenabzug | |
| > / = 50 % aber < 66 % | Totalüberschussprognose notwendig | Positiv: volle Werbungskosten Negativ: Kürzung der Werbungskosten |
| < 50 % | Anteilige Kürzung der Werbungskosten | |

h) Bewertungsabschlag bei Mietvorteilen § 8 Abs. 2 S. 12 EStG

Bei der Überlassung von verbilligtem Wohnraum an Arbeitnehmer durch Dritte oder Arbeitgeber erfolgt ein Bewertungsabschlag von einem Drittel der ortsüblichen Miete

i) Sonderausgaben bei lebenslangen und wiederkehrenden Versorgungsleistungen § 10 Abs. 1a Nr. 2 S. 4 EStG (Korrespondenzprinzip)

Lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die nicht mit Einkünften im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und bei der Veranlagung außer Betracht stehen, können als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies gilt für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Empfänger und Versorgungsleistungen, die mit Vermögensübertragungen des § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG im Zusammenhang stehen.

Die Angabe der Steueridentifikationsnummer des Empfängers (**sonstige Einkünfte**) ist eine zwingende Voraussetzung, damit der Leistende die materiell rechtlichen Voraussetzungen für den **Sonderausgabenabzug** erfüllt § 10 Abs. 1a Nr. 2 S. 4 EStG.

j) Festsetzung der Mobilitätsprämie §§ 105 u. 106 EStG

Ab dem Jahr 2021 wird die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 €, ab 2024 auf 0,38 € erhöht. Für Geringverdiener, die von dieser Regelung nicht profitieren wird eine Mobilitätsprämie eingeführt, die im Rahmen der Einkommensteueranlagung festgesetzt werden soll.

Die Mobilitätsprämie ist steuerfrei nach § 106 EStG und wird nur auf Antrag mit Ablauf des Kalenderjahres in einem Prämienbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Prämienbescheids ausgezahlt.

Aber unterschiedliche, von Entfernung abhängiger Kilometerpauschalen schon in früheren Zeiten als **verfassungswidrig** abgeschmettert, es bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Hinweis: siehe auch aktuelle Information „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030“ vom 20.12.2019 hier Punkt 2 und 3.

k) Bescheinigung Lohnsteuerabzug § 39e Abs. 8 S. 2 EStG

Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, die **Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug** des Arbeitnehmers zu beantragen, wenn keine Identifikationsnummer zugeteilt wurde und der Arbeitgeber bevollmächtigt wurde.

l) Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern §§ 39 Abs. 4 ff. EStG ab 01.01.2023

Der Datenaustausch zwischen privaten Krankenversicherungen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern, soll die bestehenden Papierbescheinigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ersetzen.

m) Verlängerung der Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zum Kurzarbeitergeld nach § 3 Nr. 28a EStG

Verlängerung der durch das Corona-Steuerhilfegesetz eingeführten Steuerfreiheit des Arbeitgeber-Zuschusses zum Kurzarbeitergeld für Lohnzahlungszeiträume zwischen 01.03.2020 bis 31.12.2021.

n) Bescheinigung der Gemeindebehörde für Sonderabschreibungen auf Gebäude nach § 7h Abs. 2 S. 1 EStG und § 7i Abs. 2 S. 1 EStG

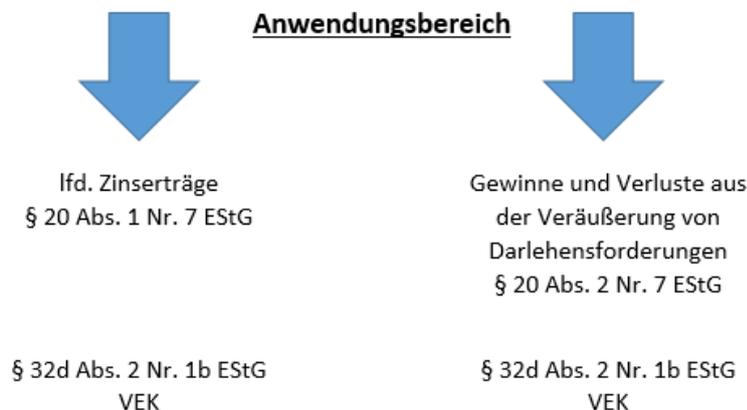
Um die erhöhten Absetzungen im Anspruch zu nehmen, benötigt der Steuerpflichtige eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, die die Voraussetzungen der Steuerbegünstigungsvorschriften nachweist.

Eine **offensichtlich rechtswidrige** Bescheinigung der Gemeindebehörde wird nicht als Nachweis für die Anerkennung der Sonderabschreibungen herangezogen, des Weiteren hat diese keine Behinderungswirkung für das Besteuerungsverfahren.

o) Abgeltungssteuer bei Substanzverlusten § 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG

§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG regelt als Ausnahmetatbestand von der Abgeltungsbesteuerung die Besteuerung von Kapitalerträgen im System des Volleinkünfteverfahrens.

Diese Sonderregelung gilt für Anteilseigner und Genossen mit einem Beteiligungsumfang von mindestens 10 %.



Verschärfung in 2024

Ab VZ 2024 wird auch für diese Kapitalerträge pauschalisierend unterstellt, dass der Anlass für ihre Entstehung erst nach dem 31.12.2020 eingetreten ist. Besonders für Verluste aus der Veräußerung oder dem Untergang von Darlehensforderungen des Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft.

p) Entfristung des Entlastungsbetrags Alleinerziehender § 24 b Abs. 2 S. 1 EStG

Die durch das Zweite Corona-Steuerhilfegesetz eingeführte Anhebung des Entlastungsbetrags von 4.008 € wird ab Veranlagungszeitraum 2022 entfristet.

q) Zuwendungsnachweis bei Spenden/Mitgliedsbeiträgen § 50 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EStDV

Der Betrag, bis zu dem bei Spenden oder Mitgliedsbeiträgen ein vereinfachter Zuwendungsnachweis ausreichend ist, wird von 200 € auf 300 € angehoben. Ein Bareinzahlungsbeleg, der Banküberweisungsbeleg oder der Ausdruck auf dem Kontoauszug werden als Spendenquittung nach §10 b EStG anerkannt.

2. Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

a) Reverse-Charge-Verfahren bei Telekommunikationsdienstleistungen

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG) wird auf Telekommunikationsdienstleistungen erweitert.

b) Rechnungsberichtigung kein rückwirkendes Ereignis § 14 Abs. 4 S. 4 UStG

Die Berichtigung einer Rechnung ist nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 233 a Abs. 2a AO kein rückwirkendes Ereignis.

c) Weitere Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

- Ausweitung der Steuerbefreiung für Leistungen, die der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen § 14 Nr. 14f UStG
- Einbeziehung der Pflegeberatung in die Steuerbefreiung § 4 Nr. 16 UStG
- Steuerfreiheit der Beherbergungsleistungen gegenüber Studierenden und Schülern § 4 Nr. 23 UStG
- Unterbindung vom Umsatzsteuerbetrugsmodellen im Zusammenhang mit Voice over IP § 13b Abs. 2 UStG
- Begrenzung der erteilten Umsatzsteueridentifikationsnummer
- Bußgeldvorschriften §§ 26a und 26b UStG
- Umsatzgrenze für Durchschnittsbesteuerung von I. u. f. Betrieben von 600.000 €
- Umsetzung des EU-Digitalpakets
 - Ausweitung des bestehenden Mini-One-Shops zum One-Stop-Shop
 - Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer
 - Fernverkäufe

Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Steuerbefreiung für vorübergehende Unterbringung von Wohnungslosen § 5 Abs. 1 Nr. 10 S. 5 und 6 KStG

Die im Billigkeitswege gewährte Steuerbefreiung für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen, Asylbewerbern und seit dem Jahressteuergesetz 2020 alle anderen Wohnungslosen z.B. Obdachlose in Wohnungen von steuerbefreiten Genossenschaften und Vereinen (BMF, Schreiben vom 20.11.2014, IV C 2 – S 2730/0-01) soll in das Körperschaftsteuergesetz überführt werden.

Für die Gewebesteuer gilt diese Steuerbefreiung ebenfalls (§ 3 Nr. 15 GewStG)

3. Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes

- Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 ErbStG in Höhe der Ausgleichsforderung die als Zugewinnausgleich nach § 1371 Abs. 2 BGB geltend gemacht werden kann.
Um eine Doppelbegünstigung auszuschließen, soll durch einen neuen Satz 6 die abzugsfähige fiktive Ausgleichsforderung gemindert werden, im Verhältnis Wert des Endvermögens abzgl. Steuerbefreiungen zum Wert des Endvermögens ohne Steuerbefreiungen.
- Schulden und Lasten sind nicht abzugsfähig, soweit sie in wirtschaftlichen Zusammenhang mit Vermögensgegenständen stehen, die ganz oder teilweise von der Erbschafts- und Schenkungsteuer befreit sind § 10 Abs. 6 S. 5 - 10 ErbStG
- Korrektur einer Steuerfestsetzung nach § 14 Abs. 2 S. 1 ErbStG für den nachfolgenden Erwerb für den Fall, dass der Vorerwerb aufgrund eines rückwirkenden Ereignisses nach § 175 Abs. 1 S. 1 AO geändert wird

4. Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

- Ausschluss der gewerblichen Hinzurechnung von Beteiligungsverlusten von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds § 8 Nr. 8 GewStG
- Steuerbefreiung für vorübergehende Unterbringung von Wohnungslosen § 3 Nr. 15 GewStG

5. Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Anpassung der §§ 5 und 6 GrEStG infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union

6. Änderungen in der Abgabenordnung

a) Änderungen der Zuständigkeiten § 19 Abs. 2 S. 3 AO

Nach einem **Wegzug ins Ausland** soll die Zuständigkeit der noch ausstehenden Veranlagung des ehemals unbeschränkt Steuerpflichtigen beim bisher zuständigen Wohnsitzfinanzamt verbleiben.

b) Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

- Erweiterung des Zweckkatalogs um Klimaschutz § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO
- Flüchtlingsbetreuung als Zweckbetrieb § 68 Nr. 1 c AO
- Zeitvorgaben bei Mittelverwendung steuerbegünstigter Körperschaften § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO
- Steuerlich unschädliche Betätigungen bei Mittelweitergabe § 18 Nr. 1 AO

7. Änderungen im Strafrecht

Die Verjährungsfrist bei besonders schwerer Steuerhinterziehung wird von 10 auf 15 Jahre erhöht § 376 Abs. 1 AO